



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Klaus Ehmann – Ministerialdirigent
Frau RiLG Friederike Tenckhoff
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

19. Februar 2015
PK-mü

Az. 3740/0152

Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher gemäß § 753 Absatz 3 ZPO

- Entwurf des Formulars für den Vollstreckungsauftrag zur Vollstreckung von Geld
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Ehmann,
sehr geehrte Frau Tenckhoff,

für Ihr Schreiben vom 19. Januar 2015 nebst Anlagen danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des BMJV einer Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV), nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr.

Wir beziehen uns zunächst auf unsere bereits eingereichte Stellungnahme zu dieser Thematik vom 30.01.2014 und möchten noch einmal betonen, dass wir es zur Steigerung der Effektivität der Zwangsvollstreckung für sehr sachdienlich halten, wenn ein Gläubiger Erkenntnisse, die er bereits aus anderen Verfahren gegen den Schuldner gewonnen hat, dem Gerichtsvollzieher als Begleitinformationen mit an die Hand geben könnte. Es wäre nicht nachvollziehbar, weshalb ein mit einem Schuldner neu befasster Gerichtsvollzieher nicht Kenntnis von den für eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung relevanten Informationen aus früheren oder Parallelverfahren erhalten sollte. Immerhin kann ein Gläubiger hilfreiche Informationen aus den unterschiedlichsten Quellen erlangen.

Es sollte deutlich gemacht werden, dass dies etwa im Formular-Entwurf unter Modul C – laut den Ausfüllhinweisen in Anlage 2 zum Formular-Entwurf - möglich wäre, z. B. in Form eines informativen Begleitschreibens, dass relevante Sachumstände – soweit datenschutzrechtlich zulässig - schildert.

Im Anschreiben des BMJV vom 15.01.2015, S. 4 ist dieses Ansinnen ebenso erkennbar wie in § 2 Abs. 2 Entwurf GVFV. Es sollte aber noch einmal explizit in die Ausfüllhinweise (Anlage 2 zum Formular) aufgenommen werden.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass langfristig angestrebt ist, die Aufträge vollständig elektronisch verarbeiten zu können. Dann stellt sich die Frage, ob die - in ihren Formaten ins Belieben der Antragsteller gestellte - „Begleiterläuterungen“ elektronisch ausgelesen werden können. Eventuell empfehlen sich auch hier minimale Vorgaben, wie z. B. Nutzen eines A4-Formats oder maschinenschriftlich erstellte Dokumente. Ein handschriftlicher Brief oder eine unleserliche Kopie könnten möglicherweise Probleme bereiten bzw. Nachfragen durch den Gerichtsvollzieher auslösen.

Des Weiteren hat sich der Ausschuss „Zivilverfahrensrecht“ im DAV mit dem vorgelegten Entwurf des Formulars für den Vollstreckungsauftrag zur Vollstreckung von Geldforderungen befasst und die nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge formuliert. Auch wir regen an, diese in die weiteren Überlegungen mit einzubeziehen.

a) Seite 1 / Übersicht Gläubiger

Die vorgesehene Spalte für die Kontaktdaten des Gläubigers/Gläubigervertreeters (Telefon-nummer, Telefax, E-Mail etc.) ist sehr knapp bemessen. Bei längeren E-Mail-Adressen könnte es hier zu Problemen kommen. Zur besseren Praktikabilität sollte hier eine zweite Zeile eingefügt werden. Alternativ könnte erwägt werden, neben dem Anschriftenfeld am oberen rechten Rand einen separaten Block „Kontaktangaben“ hinzuzufügen.

b) Seite 2 / Gültliche Einigung

Für den Fall, dass der Gläubigervertreter den Gerichtsvollzieher in seinem Vollstreckungsauftrag damit beauftragen will, zunächst eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen und sodann für den Fall des

Scheiterns einer gütlichen Erledigung weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen (Goebel, „Die Reform der Sachpfändung“, § 8 Rn. 9), fehlt im vorgelegten Entwurf des Formulars eine ausdrückliche Auftragsoption. In der Praxis kommt es hierdurch immer wieder zu Monierungen seitens der Gerichtsvollzieher. Zur Klarstellung sollte dies also künftig mit aufgenommen werden.

c) Seite 3 / Vermögensauskunft

Der vorgesehene Platz für die Begründung der wesentlichen Veränderungen der Vermögensverhältnisse des Schuldners (§ 802 d ZPO) ist sehr knapp bemessen. In vielen Fällen ist es oftmals erforderlich, umfangreichere Ausführungen hierzu zu machen. Hierfür sind die vorgesehenen zwei Zeilen nicht ausreichend. Für die Glaubhaftmachung sind dagegen drei Zeilen vorgesehen, obwohl hierfür meistens eine Zeile ausreichend wäre. Es bietet sich also an, der Begründung mindestens vier Zeilen und der Glaubhaftmachung lediglich eine Zeile zuzuordnen.

d) Seite 5 und 6 / Forderungsaufstellung

Durch die Verteilung auf zwei Seiten wirkt die Forderungsaufstellung (gerade für sachunkundige Schuldner) sehr unübersichtlich. Die Abbildung auf einer Seite könnte dem entgegenwirken.

e) Zur Frage der Notwendigkeit einer Kurzübersicht auf Seite 1

Da das Formular nunmehr transparenter geworden ist und die Gerichtsvollzieher ohnehin alle Seiten des Vollstreckungsauftrages prüfen müssen, ist eine vorangestellte Kurzübersicht auf Seite 1 des Formulars entbehrlich. Eine solche Kurzübersicht brächte keine wirkliche Entlastung mit sich.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident